



STATUTEN GEMEINNÜTZIGER FRAUENVEREIN BAUMA



Statuten

A. Name und Sitz

Art. 1 Der Gemeinnützige Frauenverein Bauma, gegründet 1853, ist ein politisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

B. Aufgaben

Art. 2 Der Frauenverein setzt sich zum Ziel

- gemeinnützige und soziale Aufgaben zu erfüllen
- bei der Lösung aktueller Probleme mitzuhelfen
- die Interessen der Frauen zu fördern

C. Mitgliedschaft

Art. 3 Die Mitgliedschaft des Vereins wird durch die Bezahlung des Jahresbeitrages erworben, dessen Höhe auf Antrag des Vorstandes von der Jahresversammlung bestimmt wird.

Art. 4 Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Einnahmen aus Veranstaltungen
- c) Spenden

D. Die Organe des Vereins sind

Art. 5

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Art. 6 Die Generalversammlung findet jährlich einmal und zwar im Frühjahr statt. Eine ausserordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder es verlangen. Der Vorstand lädt die Mitglieder 10 Tage zum Voraus im offiziellen Publikationsorgan zur Generalversammlung ein.

- Art. 7 Der Vorstand besteht aus der Präsidentin und mindestens sechs weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die Geschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind. Die Amtsdauer der Präsidentin und Kassierin beginnt in ungeraden, diejenigen der Vizepräsidentin und der Aktuarin in geraden Jahren.
- Art. 8 Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.
- Art. 9 Die zwei Rechnungsrevisorinnen werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Es darf immer nur eine Revisorin wechseln.

E. Generalversammlung

- Art. 10 a) Geschäfte
1. Genehmigung des Protokolls
 2. Genehmigung des Jahresberichtes
 3. Abnahme der Jahresrechnung
 4. Festsetzung des Jahresbeitrages
 5. Beiträge an Gemeinnützige Institutionen
 6. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisorinnen
 7. Besprechung des Jahresprogrammes
 8. Behandlung weiterer Geschäfte die vom Vorstand vorgelegt werden
 9. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder; sie müssen dem Vorstand so rechtzeitig eingereicht werden, dass sie auf die Geschäftsliste gesetzt werden können
 10. Änderung der Statuten
 11. Auflösung des Vereins
- b) Abstimmungen
- Bei offenen Abstimmungen enthält sich die Präsidentin der Stimmabgabe. Sie gibt jedoch bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

- c) Ausserordentliche Generalversammlung
Ausserordentliche Generalversammlungen werden durch Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren von einem Fünftel aller Mitglieder einberufen.
- d) Vertretung nach aussen
Die rechtsverbindliche Unterschrift führen die Präsidentin oder die Vizepräsidentin mit einem weiteren Vorstandmitglied.

F. Verzicht auf Erwerbs- und Selbsthilfzwecke

Art. 11 Der Verein verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke.

G. Schlussbestimmungen

Art. 12 Eine Revision dieser Statuten kann nur von einer Generalversammlung und mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Art. 13 Die Auflösung des Vereins erfolgt durch die Generalversammlung, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder derselben zustimmen.
Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 14 Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeit des Vereins ist ausgeschlossen. Es haftet für dieselben nur das Vereinsvermögen.

Art. 15 Diese Statuten ersetzen jene vom 8. November 1990. Sie werden mit der Annahme durch die Generalversammlung vom 22. März 2019 genehmigt.

Die Präsidentin:

Anita Spörri

Die Aktuarin:

Ursi Staub